

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

## **Beteiligte**

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. E 8-2017**

Geschäftsführung  
Hauke Stars  
(Vorsitzende)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 20. Juli 2017 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 8.750 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 900 Euro.**

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juni 1998 börsennotiert, seit Januar 2003 zum geregelten Markt - Prime Standard - zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 16. Dezember 2002) und gelten seit dem 01. November 2007 gemäß § 52 Abs. 7 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 06. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481 - BörsG -) als zum regulierten Markt - Prime Standard - zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Der Beteiligten wurden bereits durch Beschlüsse des Sanktionsausschusses der FWB vom 22. Januar 2010 (E 9-2009) bzw. 07. Februar 2011 (E 12-2010) bzw. 29. November 2012 (E 3-2012) und 12. September 2016 (E 6-2016) wegen Verstößen gegen die Zulassungsfolgepflichten Ordnungsgelder in Höhe von 13.050 € bzw. 27.730 € bzw. 26.250 € bzw. 0 € auferlegt.

Die Beteiligte übermittelte am den Jahresfinanzbericht 2016 (JFB 2016) in der deutschen und der englischen Sprache am 31. Mai 2017 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war etwa 14 Tage sowie nochmals etwa drei Tage vor Fristablauf von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG per Email an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Nach Erhalt der ersten Erinnerung teilte die Beteiligte am 26. April 2016 mit, dass man nur einen ungeprüften Abschluss übermitteln könne.

Bereits mit Fax vom 27. April 2017, gerichtet an den Sanktionsausschuss, teilte die Beteiligte mit, dass der JFB 2016 verspätet übermittelt werde. Grund sei, dass ihre Finanzlage zu umfangreichen Planungsabstimmungen und zu den damit verbundenen Sensitivitäts- und Plausibilitätsprüfungen durch den Prüfer zwingt. Ihre Liquiditätssituation sei nach wie vor angespannt.

Unter dem 11. Mai 2017 teilte die Beteiligte mit, dass der geprüfte JFB 2016 derzeit noch nicht vorliege. Man warte noch auf den Bestätigungsvermerk mit dessen Übermittlung bis Ende Mai 2017 gerechnet werde.

Unter dem 13. Juni 2017 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den (JFB 2016) in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 8.750 Euro zu belegen.

Am 13. Juni 2017 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat sich innerhalb der gesetzten Frist zur Stellungnahme nicht geäußert.

## II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2016 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i .V. m. §§ 50 Abs. 1 und 2 Börsenordnung (Stand: Stand: 30. November 2015 bzw. 18. März 2016 und 01. Mai 2017) hat der Emittent zugelassener Aktien einen Jahresfinanzbericht spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums in der deutschen und englischen Sprache an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2016 bis zum 02. Mai 2017 zu übermitteln. Die Beteiligte hat den vollständigen JFB 2016 in deutscher und englischer Sprache jedoch erst am 31. Mai 2017 und damit um 20 Werktage verspätet übermittelt.

Die für die Beteiligte handelnden Personen, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben den Fristverstoß auch eingeräumt.

Die für die Beteiligte handelnden Personen haben den Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Finanzberichtes auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem hier vorliegenden echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Ausführungen der Beteiligten zu den Ursachen der Fristversäumnis führen zu keiner anderen rechtlichen Einschätzung. Die Beteiligte traf nämlich die gesetzliche Verpflichtung, alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Dabei ist die Berichterstattung und Prüfung in zeitlicher Hinsicht so zu planen und durchzuführen, dass auch noch unbekannte, nach der Lebenserfahrung aber nicht gänzlich unwahrscheinliche Ereignisse der fristgemäßen Übermittlung der Finanzberichte nicht entgegenstehen. Die Beteiligte hätte in ihre Überlegungen maßgeblich auch einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards unter allen Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.

Wenn sie in ihre Ablaufplanung keine zeitliche Reserve für unerwartete Ereignisse eingeplant hat, hat sie die verspätete Übermittlung des Finanzberichtes zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt. Dies gilt hier umso mehr als ihr die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens bekannt waren. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass derartige Ereignisse die Erstellung eines Abschlusses

und dessen Prüfung verzögern können. Diesen Risiken für eine fristgerechte Finanzberichterstattung hätte sie bei der Planung des Abschlusses Rechnung tragen müssen und erforderlichenfalls auch externe Hilfe in Anspruch nehmen müssen, um auch in einer solchen außergewöhnlichen Situation ihre gesetzlichen Pflichten erfüllen zu können.

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von 20 Werktagen ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses immer erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 8.750 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2016 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt. Hinzu kommt, dass der Finanzbericht sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache nicht fristgemäß vorgelegt wurde.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2016 von 20 Werktagen mittelschwer, weil es dem interessierten Publikum nur während dieses nicht unerheblichen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem nicht unerheblichen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Zulasten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass diese erst durch Beschluss des Sanktionsausschusses vom 12. September 2016 wegen eines gleichartigen Verstoßes mit einem Ordnungsgeld belegt werden musste, was sich sanktionserhöhend auswirkt.

Die früheren Sanktionierungen haben wegen des langen Zeitablaufs zwischen der Sanktionierung und dem neuerlichen Verstoß ihre Warnfunktion verloren.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 1,5 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---